



Fachinformation Tierschutz

Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden

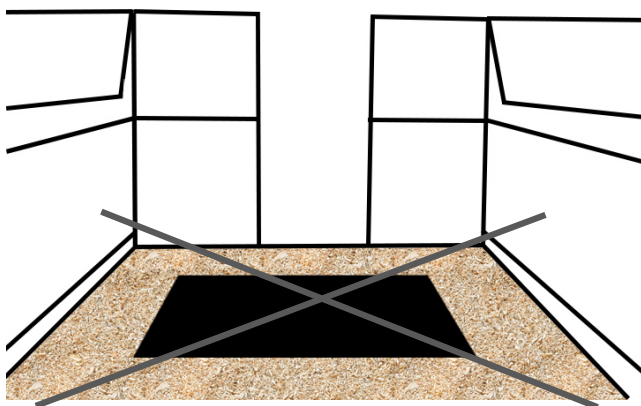
Liegeplätze im Stall, im Unterstand auf der Weide oder im Auslauf müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein. So schreibt es die Tierschutzverordnung für die Haltung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) vor (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst g; Art. 59 Abs. 2 TSchV). Einstreu schützt den Körper beim Liegen vor Auskühlung, erhöht durch ihre Verformbarkeit den Liegekomfort und schützt die feine Haut der Pferde vor Schürfungen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b; Art. 34 Abs. 1 TSchV). Wichtig ist, dass die Liegefläche dauernd eingestreut ist. Nur auf trockenem Untergrund legen sich Equiden ausreichend lange hin.

Einstreumenge

Die Einstreudicke hängt von der Saug- und Isolierfähigkeit des Einstreumaterials und von der Bodenqualität ab. Auf Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, weil sie ausser der Verformbarkeit nur die Nässebindung sicherstellen muss, während Stein-, Beton- oder Naturböden mangels wärmedämmender Eigenschaften dicker eingestreut werden müssen.

Liegematten nur mit Einstreu verwenden

Ein Pferd scheidet pro Tag 5-7 Liter Harn aus und setzt 12-15 kg Kot ab, so dass viel verschmutzte Einstreu anfällt. Um das Problem mit der Mistentsorgung auf nicht landwirtschaftlichen Equidenhaltungen zu vermeiden, werden auf dem Markt weiche Liegematten angeboten, die gemäss Vertreiber nicht eingestreut werden müssen. Diese Information widerspricht den Tierschutzvorschriften. Auch Liegematten müssen eingestreut werden, und zwar nicht nur am Rand (vgl. Abbildung unten), sondern auf der zusammenhängenden Mindestfläche nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 11 (Einzel- oder Einraumgruppenboxen), beziehungsweise Ziffer 13 für Mehrraumgruppenlaufställe.



Die abgebildete Liegefläche ist nicht rechtskonform: auch auf der Liegematte muss eingestreut werden, damit es korrekt ist.



Geeignete Einstreu

Verschiedene Materialien sind auf dem Markt erhältlich und es werden laufend neue Produkte entwickelt, da sich je nach Stallmanagement oder Equide (z. B. Allergiker oder leichtfuttrige Tiere) das eine oder andere Einstreumaterial besser eignet. Geeignete Einstreu ist staubarm, sauber und trocken, verformbar, ausreichend wärmedämmend und nässebindend und besteht aus ungiftigem Material von geeigneter Struktur (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b; Art. 59 Abs. 2 TSchV).

Einstreupflege zum Schutz der Gesundheit

Die Einstreu muss gut gepflegt werden, weil Ammoniak und andere Schadgase in durchnässter Einstreu den Atemwegen der Equiden arg zusetzen. Das Einstreumaterial muss staubarm sein, weil viele Equiden allergisch auf die Anwesenheit bestimmter Mikroorganismen im Stallstaub, im Heu und in der Einstreu reagieren. Zudem gelangen feine Staubpartikel beim Einatmen bis tief in die Lungen, wo sie mit der Zeit mechanisch bedingte Schädigungen verursachen. Bei nasser, schlecht gepflegter Einstreu leidet auch die Hornqualität des Hufs, die Entstehung von Strahlfäulnis wird begünstigt, das Fell der Equiden verschmutzt und Fliegen werden angezogen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b).

Einstreu zum Fressen

Stroh gehört zu den beliebtesten Einstreuarten. Sauberes Futterstroh wird gern gefressen. Bei Gruppenhaltung besteht die Gefahr, dass sich rangniedrige Tiere nicht oder nicht lange genug ungestört hinlegen können, wenn die Einstreu fressbar ist und Raufutter nicht anderswo ad libitum zur Verfügung steht.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. g TSchV Begriffe

g. Unterkunft: überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich die Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;

p. Equiden: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel;

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

Art. 59 Abs. 2 TSchV Haltung

² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.